

Zeitschriftenartikel

Begutachtet

Begutachtet:

Prof. Christine Gläser 
HAW Hamburg
Deutschland

Erhalten: 07. Januar 2020**Akzeptiert:** 14. Januar 2020**Publiziert:** 29. Januar 2020**Copyright:**

© Prof. Dr. Ulrike Verch
Dieses Werk ist lizenziert unter der
Lizenz Creative Commons Namens-
nennung CC BY 4.0 international.

**Empfohlene Zitierung:**

VERCH, Prof. Dr. Ulrike, 2020: *Einführung in das Fotorecht*.
In: *API* 1(1) [Online] Verfügbar unter:
[DOI: 10.15460/apimagazin.2020.1.27](https://doi.org/10.15460/apimagazin.2020.1.27)

Einführung in das Fotorecht

Prof. Dr. Ulrike Verch¹ 

¹ Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg, Deutschland
Professorin für Medienrecht

Korrespondenz: redaktion-api@haw-hamburg.de

Zusammenfassung

Als Teil der Medienrechtsvorlesung im zweiten Semester des Bachelorstudiengangs Medien und Information der HAW Hamburg lernen die Studierenden, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotografien zu beachten sind. Die Einführung in das Fotorecht ist für juristische Laien konzipiert und gibt im ersten Teil zunächst eine Übersicht über die vielfältigen Rechtsbeziehungen und unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, die bei Bildpublikationen in Deutschland eine Rolle spielen. Im zweiten Teil wird die Frage thematisiert, an welchen Orten fotografiert werden darf, und insbesondere auf das Thema Hausrecht und Panoramafreiheit eingegangen.

Schlagwörter: Fotorecht, Urheberrecht, Hausrecht, Panoramafreiheit

Abstract

As part of the second term course Media Law in the bachelor's degree program Media and Information at the HAW Hamburg, the students learn which legal regulations for taking and publishing pictures have to be considered. This introduction to photo rights is aimed at legal lays. The first part gives an overview over the multifaceted legal relations and the different legal principles that are relevant for the publication of pictures in Germany. Part two explains at which places pictures can be taken with special regard to the "Sanctity of home" and the "Freedom of panorama".

A. Einleitung

Dank des Smartphones in der Hosentasche wächst die Anzahl an Fotografien im Netz mit exorbitanter Geschwindigkeit an. Nach Hochrechnungen wurden im Jahr 2015 allein auf den Online-Plattformen Facebook, WhatsApp und Instagram weit über zwei Milliarden Bilder hochgeladen, und zwar täglich (Meeker 2016, S. 90). Nie war es einfacher, schneller und kostengünstiger zu fotografieren als heutzutage. Und obgleich das Erstellen von Bildern mit dem Smartphone kinderleicht ist, sind die Gesetze rund ums Fotografieren umso komplizierter. Es ist schwer, den Überblick zu wahren, was man beim Fotografieren rechtlich alles beachten muss, insbesondere wenn die Bilder später nicht nur privat genutzt werden sollen. Nicht alles, was allgemein üblich ist, ist auch erlaubt. Allerdings bleiben die Rechtsverstöße in vielen Fällen ohne Folgen, da die Rechteinhaber¹ oft auf Abmahnungen oder Anzeigen verzichten.

Mit diesem Artikel soll eine erste Einführung in das Fotorecht gegeben werden, indem zunächst in einem allgemeinen Überblick dargestellt wird, welche Rechte und Gesetze beim Fotografieren zu beachten sind, und in einem zweiten Teil der Frage nachgegangen wird, an welchen Orten Bildaufnahmen überhaupt erlaubt bzw. verboten sind.

B. Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen beim Fotografieren

Eine erste Schwierigkeit beim Fotografieren besteht darin, dass in Deutschland kein Gesetz existiert, in dem alle Rechte und Pflichten des Fotografen gemeinsam aufgeführt sind, sondern es vielmehr eine große Vielzahl an Vorschriften gibt, die sich in unterschiedlichen Gesetzen wiederfinden. Dies reicht vom Urheber- über Datenschutzrecht und Strafrecht bis hin zu Spezialvorschriften, wie zum Beispiel für Luftaufnahmen mit Drohnen.² Grundsätzlich sind beim Fotografieren viele juristische Fragestellungen zu beachten: Wen darf ich fotografieren? Was darf ich fotografieren? Wo darf ich fotografieren? Wie darf ich das Foto nutzen? Wer hat Rechte an diesem Foto?

Im folgenden Schaubild werden diese verschiedenen Rechtsbeziehungen beim Fotografieren aufgezeigt und anschließend näher erläutert.

1 Um den Text möglichst gut lesbar und verständlich zu gestalten, wird auf die Nutzung von gendgerechten Formulierungen verzichtet. Wenn von Rechteinhabern, Eigentümern oder Urhebern die Rede ist, ist selbstverständlich auch das weibliche und dritte Geschlecht inkludiert.

2 Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683).
Verfügbar unter: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/LF/verordnung-zur-regelung-des-betriebs-von-unbemannten-fluggeraeten.pdf?__blob=publicationFile



Abb. 1 - Rechtsbeziehungen beim Fotografieren

1 Urheber- und Leistungsschutzrecht

Zunächst gibt es (fast) immer einen Urheber oder Leistungsschutzinhaber einer Fotografie.³ Das ist derjenige, der das Foto erstellt hat. Die Unterscheidung zwischen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht spielt in der Praxis kaum eine Rolle, da Fotos, die unter das Leistungsschutzrecht fallen, fast in gleicher umfassender Weise geschützt sind wie urheberrechtlich geschützte Bilder. Von „Lichtbildwerken“, also urheberrechtlich geschützten Fotos, spricht der Gesetzgeber immer dann, wenn die Bilder besonders kreativ und individuell gestaltet sind und über ein durchschnittliches handwerkliches Können hinausgehen (Rehbinder 2006, § 6 Rn. 55). Die Unterscheidung zwischen urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützten Fotos ist grundsätzlich nur bei älteren Aufnahmen relevant, da Leistungsschutz bereits 50 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. Aufnahme endet (§ 70 Abs. 3 UrhG),⁴ während die Schutzfrist bei urheberrechtlich geschützten Fotos erst 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen erlischt (§ 64 UrhG).

Kompliziert wird die Rechtslage dadurch, dass der Fotograf seine Verwertungsrechte an den Bildern an dritte Personen oder Unternehmen ganz oder teilweise übertragen kann, sodass der Fotograf nicht immer auch der Rechteinhaber ist und deshalb oft zunächst geklärt werden muss, wer wann an wen und in welchem Umfang Lizenzrechte übertragen hat. Je deutlicher dies dokumentiert ist, umso besser. Zudem kann es noch Bearbeiter der Fotografie geben, die mit ihrer Bearbeitung einen derart kreativen Beitrag geleistet haben, dass ihnen wiederum ein eigenes Urheberrecht

³ Ausgenommen die Fälle der gemeinfreien Fotos, wenn zum Beispiel die Aufnahme von einem Tier (das berühmte Affenselkie) oder durch einen Automaten bzw. Roboter aufgenommen wurde.

⁴ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 28.11.2018 (BGBl. I S. 2014). Verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/urhg.pdf>

zusteht (§ 3 S. 1 UrhG). Wurde das Bild hingegen nur technisch leicht verändert, indem beispielsweise Konturen geschärft oder die Farben nachgebessert wurden, erhält derjenige, der das Foto bearbeitet, kein eigenes Urheberrecht.

2 Eigentumsrecht

Neben dem Urheber der Fotografie kann es aber noch einen Eigentümer des Bildes geben, der das Recht hat, über sein Eigentum und den Zugang zu seinem Eigentum frei zu bestimmen. Das Eigentum bezieht sich nach § 903 BGB⁵ nur auf körperliche Gegenstände, die man anfassen oder weitergeben kann. Im Fall der Fotografie wäre es also beispielsweise ein Papierabzug, aber auch an einem Fotobuch oder einem Kamerachip lässt sich Eigentum erwerben. Und derjenige, der den Auslöser der Kamera betätigt, ist nicht immer auch gleichzeitig der Eigentümer der Kamera bzw. des Smartphones. Während der Urheber entscheiden kann, wie sein Foto genutzt wird, kann der Eigentümer wiederum bestimmen, was mit seinem Eigentum passiert, beispielsweise an wen er den Kamerachip weitergibt oder auch, ob die Bilder auf seiner Kamera wieder gelöscht werden. Außerdem ist es denkbar, dass er sein Eigentum dritten Personen für anderweitige Nutzungen, zum Beispiel durch Leihe oder Vermietung, zur Verfügung stellt.

3 Persönlichkeitsrecht

Natürlich haben auch die auf dem Foto abgebildeten Personen Rechte in Bezug auf die Fotografie und ihre Nutzung, das sogenannte Recht am eigenen Bild. Dies ist in Deutschland vor allem im Kunst- und Urheberrechtsgesetz (KunstUrhG),⁶ in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁷ als auch über die in unserer Verfassung garantierten Grundrechte geregelt. Das Verhältnis dieser Vorschriften zueinander ist unter Juristen zwar im Detail umstritten (Brink 2019, S. 3), aber die Grundregeln, die

ein Fotograf zu beachten hat, sind allgemein anerkannt:

Jedes Foto, das Personen auf erkennbare Weise zeigt, wird juristisch als Datenerhebung gesehen, die im Falle von digitalen Aufnahmen zudem noch automatisiert weiterverarbeitet werden.

Solche Bilder sind grundsätzlich nur für rein private Zwecke erlaubt oder bedürfen der Einwilligung des Betroffenen, sofern keine gesetzliche Ausnahme vorliegt.

⁵ Bürgerliches Gesetzbuch vom 1.1.1900, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724).

⁶ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 09.01.1907, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 3 § 31 des Gesetzes vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist.

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union, L 119, 4. Mai 2016.

Ansonsten dürfen die Fotos nicht einem unbegrenzten Personenkreis oder über das Netz allgemein zugänglich gemacht werden.

Neben dem Recht am eigenen Bild können Bildaufnahmen aber auch gegen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht verstoßen, das in Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes (GG) als Grundrecht verankert ist. Die Privatsphäre eines Menschen ist danach umfassend geschützt und beinhaltet nicht nur den häuslichen Bereich, sondern auch andere Aufenthaltsplätze, die erkennbar einen besonderen Rückzugsort bilden. Dies können beispielsweise auch Fahrzeuge, Telefonzellen, Gaststuben oder sogar abgelegene Stellen in der freien Natur sein.⁸ Juristisch spricht man von der sogenannten örtlichen Abgeschiedenheit.

Schließlich ist zu betonen, dass nicht nur die abgebildeten Personen selbst Rechte geltend machen können, sondern auch deren Angehörige, wenn zum Beispiel minderjährige Kinder betroffen sind. Selbst verstorbene Personen genießen gemäß § 22 Satz 3 KunstUrhG bis zu zehn Jahre nach ihrem Tod noch den Schutz durch das Recht am eigenen Bild oder durch das postmortale Persönlichkeitsrecht. Das Datenschutzrecht endet hingegen mit dem Tod der Personen, deren Daten erhoben wurden.

4 Geschützte Motive

Tierbesitzer hingegen können sich nicht auf ein eigenes Recht am Bild der Katze oder des Hundes berufen, da gemäß § 903 BGB Tiere zivilrechtlich als Sachgegenstände gelten. Und ein Recht am Bild der eigenen Sache gibt es nach deutschem Recht nicht (Soehring / Hoene 2013, § 21 Rn. 35). Das heißt, fremde Tiere oder Gegenstände kann ich problemlos fotografieren, sofern ich mir nicht illegal Zugang verschaffe.

Dennoch ist auch bei sachgegenständlichen Motiven Vorsicht geboten, insbesondere wenn man Gegenstände fotografiert, die urheberrechtlich geschützt sind, wie zum Beispiel Gemälde, Noten oder Texte. Und insbesondere Texte können nicht nur urheberrechtlich geschützt sein, sondern zudem Inhalte enthalten, die unter das Geschäftsgeheimnis, Betriebsgeheimnis⁹ oder das Datenschutzrecht fallen. Als personenbezogene Daten gelten alle Informationen, die sich auf konkrete Personen beziehen oder beziehen lassen, wie zum Beispiel eine Telefonnummer, Matrikelnummern oder Autokennzeichen. Fotos dieser Daten darf ich nicht ohne Zustimmung der Betroffenen veröffentlichen oder anderweitig zu mehr als zu rein privaten Zwecken nutzen.

So entschied der Bundesgerichtshof im Jahr 2018, dass im Fahrzeug angebrachte Dashcams illegal sind, da sie gegen das Datenschutzrecht verstoßen.¹⁰

⁸ Vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1999, Az. 1 BvR 653/96.

⁹ Das Betriebsgeheimnis bezieht sich auf technische Aspekte und das Geschäftsgeheimnis auf kaufmännische Aspekte, die gegenüber der Konkurrenz als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden.

¹⁰ BHG, Urteil vom 15.05.2018, Az. VI ZR 233/17.

Und auch wenn keine Personen auf den Fotos zu sehen sind, können Bildaufnahmen trotzdem einen unzulässigen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. Wer sehr private, intime oder vertrauliche Gegenstände ablichtet, wie beispielsweise Krankenakten, Steuerunterlagen, Tagebücher oder vergleichbare Aufzeichnungen, macht sich damit zumindest zivilrechtlich haftbar.

5 Strafrecht

Neben den zivilrechtlichen Ansprüchen in Form von Schadensersatz oder Schmerzensgeld können aber auch strafrechtliche Konsequenzen drohen. So finden sich im Strafgesetzbuch (StGB)¹¹ gleich mehrere Normen, die für Fotografen relevant sind. Im Falle der Kinderpornografie (§ 184b StGB) ist dies allgemein bekannt, aber auch andere Bildveröffentlichungen können schwerwiegende Strafen nach sich ziehen. In einigen Fällen ist zwar noch der Besitz und die private Nutzung der Bilder erlaubt, aber die Weitergabe und öffentliche Zugänglichmachung, beispielsweise im Internet, verboten.

So ist die Verbreitung pornographischer Abbildungen allgemein durch die §§ 184 ff. StGB stark eingeschränkt, aber auch die Verbreitung von Fotografien mit grausamen Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB), volksverhetzenden Aussagen (§ 130 StGB) oder von Bildern, die Religionsgemeinschaften beschimpfen (§ 166 StGB), sind verboten. Generell gelten die strafrechtlichen Beleidigungstatbestände (§§ 185 ff. StGB) auch für Verleumdungen mit fotografischen Mitteln. Zudem ist bei der Abbildung von Hakenkreuzen und anderen verfassungsfeindlichen Symbolen nach § 86a StGB unbedingt Zurückhaltung geboten, da dies nur in bestimmten Ausnahmefällen erlaubt ist. Wer über Vorgänge des Zeitgeschehens berichtet, wissenschaftlich oder künstlerisch tätig ist, verfassungswidrige Bestrebungen abwehrt oder zur staatsbürgerlichen Aufklärung mit seinem Foto beiträgt, darf auch nationalsozialistische Symbole zeigen.¹² Neben dem Hakenkreuz sind auch andere verfassungswidrige Kennzeichen wie der Hitlergruß, NS-Fahnen, bestimmte Uniformen oder Parolen vom strafrechtlichen Verbot des § 86a StGB erfasst. Und schließlich darf nicht an jedem Ort fotografiert werden. Dazu gibt es insbesondere im Strafgesetzbuch, aber auch in anderen Spezialvorschriften Regelungen, die wir uns nun näher ansehen werden.

C. Wo kann ich fotografieren?

Grundsätzlich kann ich überall fotografieren, wo es nicht verboten ist. Allerdings bedeutet dies, dass ich mich als Fotograf selbst kundig machen muss, ob das Fotografieren erlaubt ist. Explizite Verbotsschilder werde ich nur selten finden.

¹¹ Strafgesetzbuch vom 15.05.1871, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Art. 62 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

¹² Vgl. § 86 Abs. 3 StGB.

Da die gesetzlichen Vorschriften sehr viele Verbote beinhalten, heißt dies im Umkehrschluss, dass Bildaufnahmen im Wesentlichen zu Hause in den eigenen Wänden oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen unproblematisch sind, ansonsten wird es mit dem Fotografieren schnell schwierig.

1 Hausrecht

Eine große Herausforderung für den Fotografen stellt vor allem das Hausrecht dar. Dies bedeutet, dass der Hausherr das Recht hat zu bestimmen, wer wann wie und zu welchem Zwecke sein Haus betritt. Wer vor dem Fotografieren nicht die Genehmigung des Hausherrn einholt, verstößt gegen das Hausrecht und kann damit einen Hausfriedensbruch begehen, für den er sogar strafrechtlich nach § 123 StGB belangt werden kann. Normativ abzuleiten ist das Hausrecht aus §§ 858 ff. und 1004 BGB, sodass auch eine zivilrechtliche Haftung in Frage kommt. Das Hausrecht kann vom Hauseigentümer auch auf dritte Personen übertragen werden, insbesondere auf die Mieter, aber auch Veranstalter, zum Beispiel in Fußballstadien oder Konzerthallen. Das Hausrecht gilt im Übrigen auch bereits dann, wenn ich das Foto nur privat nutzen oder hinterher wieder löschen möchte.

Wenn ich bei Freunden oder Bekannten bin, werden diese meine Fotoaufnahmen sicherlich meist erlauben, aber fragen muss ich dennoch. Die Genehmigung muss nicht schriftlich eingeholt werden, eine mündliche Zustimmung oder auch einfache Gesten, wie ein freundliches Nicken oder Lächeln, reichen dabei vollkommen aus. Allerdings kann der Hausherr als Gegenleistung für seine Einwilligung auch Bedingungen stellen, zum Beispiel, dass er die Fotos vor ihrer Veröffentlichung auswählen oder genehmigen möchte. Wichtig zu beachten ist dabei, dass sich das Hausrecht nicht nur auf die Wohnung oder das Wohngebäude bezieht, sondern ebenfalls das Grundstück erfasst. Also auch im Garten oder der Garage brauche ich die Zustimmung des Hausherrn und darf auch nicht einfach ungefragt über den Gartenzaun fotografieren. Im Strafgesetzbuch ist von einem „befriedeten Besitztum“ die Rede. Dies bedeutet, dass für den Fotografen äußerlich erkennbar sein muss, dass das fragliche Grundstück, egal ob bebaut oder unbebaut, durch Einzäunungen oder sonstige Schutzmaßnahmen gegen ein unbefugtes Betreten gesichert ist (Kühl / Heger 2018, § 123 Rn. 3). So entschied beispielsweise der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2010, dass für die öffentlich zugänglichen Parkgrundstücke der Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg ein Hausrecht besteht. Ein Fotograf, der Gebäude, die auf dem Grundstück der Stiftung liegen, zu gewerblichen Zwecken aufgenommen hatte, durfte seine Fotos nicht weiter verbreiten, da er das Hausrecht der Stiftung missachtet und damit ihr Eigentum verletzt hatte.¹³

Auch juristische Personen, wie beispielsweise Geschäfte oder Firmen, haben ein Hausrecht und können das Fotografieren auf ihren Grundstücken untersagen, selbst den eigenen Angestellten.

Das gilt auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Einrichtungen wie

¹³ BGH, Urteil vom 17.12.2010, Az. V ZR 44/10.

beispielsweise Behörden, Hochschulen oder Bibliotheken. Auch dort ist das Fotografieren oft nur für private Zwecke oder mit Erlaubnis des Hausherrn erlaubt. Manche Institutionen verfügen über Hausordnungen, in denen es häufig einen Passus zum Thema Fotografieren gibt. Manchmal sind dort Aufnahmen für private Zwecke gestattet, aber nicht immer. Oft ist auch nur aufgeführt, dass man für Video- oder Bildaufnahmen die Genehmigung des Hausherrn oder des zuständigen Personals einholen muss.

Wichtig ist in jedem Fall, dass sich der Fotograf vor der Aufnahme über das Hausrecht informiert bzw. die notwendige Genehmigung einholt. Er kann sich nicht darauf berufen, dass ihm ein Verbot nicht bekannt war oder andere Personen ebenfalls fotografiert hätten. Gerichte sind regelmäßig sehr streng, wenn die Erkundungs- und Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden (Wanckel 2006, Rn. 11).

Übungsfall 1:
Während deines Praktikums in der Stadtbibliothek beobachtest du, wie eine Leserin von einem anderen Bibliotheksbesucher im Lesesaal heimlich mit der Handykamera aufgenommen wird. Wie ist die Rechtslage und was tust Du?

Lösung:
 Die heimliche Fotoaufnahme ist in verschiedener Hinsicht rechtswidrig. Sie verstößt zum einen gegen das Recht auf Privatphäre der Leserin und zum anderen gegen ihr Recht am eigenen Bild. Zudem liegt ein Verstoß gegen das Hausrecht der Bibliothek vor, da nicht die vorherige Zustimmung des Hausherrn eingeholt wurde. Nach den Haus- und Benutzungsvorschriften der meisten Bibliotheken ist das Fotografieren in Lesesälen regelmäßig verboten. Wende dich am besten an deinen Vorgesetzten oder die Leserin selbst. Beide können die Löschung des Bildes verlangen. Zum Nachlesen ein vergleichbarer Fall aus der badischen Landesbibliothek: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8.5.2008, 1 S 2914/07, zu finden unter: www.bibliothekskursurteile.de

Abb. 2 - Übungsfall 1

2 Verbotene Orte und Handlungen

Neben dem Hausfriedensbruch enthält das Strafgesetzbuch noch andere Vorschriften, nach denen Fotografien an bestimmten Orten verboten sind. Hier ist insbesondere der im Jahr 2004 neu eingeführte § 201a StGB zu nennen, der gegen Einblick besonders abgeschirmte Orte schützt. Damit sind insbesondere die eigenen vier Wände erfasst, aber auch Gäste- und Hotelzimmer, Umkleidekabinen in Geschäften oder Schwimmbädern, Toiletten oder blickgeschützte Gärten, in die sich Personen zurückziehen und nicht damit rechnen, beobachtet oder fotografiert zu werden. Zum einen ist nach § 201a StGB die Bildaufnahme an diesen Orten verboten, wenn sie den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, aber auch die spätere, unbefugte Weitergabe der Bildaufnahme, selbst wenn diese ursprünglich mit dem Einverständnis des Abgebildeten aufgenommen wurde. Der letzte Fall betrifft insbesondere die sog. „Rache-Fotos“, die ebenfalls eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und einen besonders schweren Vertrauensbruch darstellen (vgl. Wanckel 2006, Rn. 306). Das betrifft zum Beispiel erotische Aufnahmen, die im gegenseitigen Einverständnis der Partner aufgenommen wurden, nach der Trennung jedoch in sozialen Netzwerken gepostet werden, um sich an dem Partner zu rächen.

Des Weiteren enthält das Strafgesetzbuch zahlreiche Verbotsnormen, die der Sicherheit dienen. So dürfen beispielsweise keine militärischen Anlagen fotografiert werden. Nach § 109g StGB sind erstens Bildaufnahmen von Wehrmitteln und militärischen Gebäuden, die unmittelbar der Verfügungsgewalt der Bundeswehr unterworfen sind, verboten, und zweitens Luftbildaufnahmen, die geeignet sind, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Dies könnten beispielsweise Bildaufnahmen geheimer militärischer Anlagen sein, mit denen diese enttarnt werden sollen. Darüber hinaus können Behörden bestimmte Gebiete, auf denen zum Beispiel Munitionslager oder Aufklärungseinrichtungen liegen, zu militärischen Schutzbereichen¹⁴ erklären, die nach § 5 Abs. 2 Schutzbereichsgesetz nicht ohne vorherige Genehmigung fotografiert werden dürfen.

Luftaufnahmen sind im Gegensatz zu früher aber nicht generell verboten, unterliegen jedoch nach dem Luftverkehrsgesetz¹⁵ und der Luftverkehrs-Ordnung¹⁶ strengen Vorgaben.

So dürfen unbemannte Flugobjekte zum Beispiel nicht über Gefängnissen, Industrieanlagen, Militäranlagen, Botschaften, Parlamentsgebäuden, Autobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, Bahnanlagen, Krankenhäusern oder Menschenansammlungen gesteuert werden. Auch Flüge im seitlichen Abstand von 100 Metern zu diesen Orten sind untersagt. Und selbst Naturschutzgebiete und Wohngrundstücke dürfen nicht in jedem Fall überflogen und fotografiert werden.¹⁷ Das Recht am eigenen Bild und das Recht auf Privatsphäre sind auch bei der Luftfotografie stets zu beachten.¹⁸

Ein weiteres Fotografierverbot findet sich im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)¹⁹ und hat zum Beruf des Gerichtszeichners geführt. So sind gemäß § 169 GVG Filmaufnahmen während der Gerichtsverhandlungen grundsätzlich verboten.²⁰ Diese Vorschrift dient der „ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung“ sowie dem Schutz der

14 Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956, zuletzt geändert durch Art. 11 G v. 13.5.2015 (BGBl. I 706).

15 Luftverkehrsgesetz vom 1.8.1922, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1942).

16 Luftverkehrs-Ordnung vom 29.10.2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11.06.2017 (BGBl. I S. 1617).

17 Vgl. § 21b Luftverkehrs-Ordnung.

18 Vgl. LG Berlin, Urteil vom 22.12.2004, Az. 27 O 555/05.

19 Gerichtsverfassungsgesetz vom 12.9.1950, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633).

20 Es gibt jedoch eng begrenzte Ausnahmen für Filmaufnahmen für wissenschaftliche und historische Zwecke.

Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten.²¹ Hiervon ausgenommen ist nur das Bundesverfassungsgericht. Dort sind gemäß § 17a BVerfGG²² seit nunmehr einigen Jahren Bild- und Tonaufnahmen zu Beginn der Verhandlung und während der mündlichen Urteilsverkündung erlaubt.²³ Auch wenn im § 169 GVG explizit nur von „Fernseh- und Filmaufnahmen“ die Rede ist, wird das Verbot von den Gerichten in der Praxis auch auf Fotografien streng angewandt (Wanckel 2006, Rn. 21) und lässt sich ebenfalls mit dem Sitzungs- und Hausrecht begründen. So sind für Aufnahmen in Gerichtsgebäuden, auch außerhalb der Verhandlungen, stets vorher die Zustimmung des Hausherrn einzuholen.

3 Panoramafreiheit

Ansonsten ist das Fotografieren auf öffentlichen Wegen und Plätzen relativ unproblematisch. Dies haben wir in Deutschland insbesondere der Regelung der sog. Panoramafreiheit nach § 59 Abs. 1 UrhG zu verdanken. Sie besagt, dass der Fotograf urheberrechtlich geschützte Werke von öffentlichen Wegen und Plätzen aus fotografieren darf, also insbesondere solchen, die nach den Straßengesetzen der Länder dem Gemeingebrauch, der Nutzung durch jedermann, gewidmet sind.

Da auch Bauwerke wie zum Beispiel die herausragende Architektur der Elbphilharmonie urheberrechtlich geschützt sind und da sich darüber hinaus im öffentlichen Raum oft noch weitere urheberrechtlich geschützte Werke wie zum Beispiel Skulpturen oder aufwendig gestaltete Hausfassaden befinden, ist dies für Fotografen eine große Erleichterung, sich keine Gedanken machen zu müssen, ob und wo sich überall an öffentlichen Plätzen und Gebäuden geschützte Kunstwerke befinden.

Indes sind nur die äußeren Ansichten der Gebäude, also die Fassaden, frei abzulichten. Innenansichten, auch von öffentlich zugänglichen Gebäuden wie Bahnhofshallen, U-Bahnhöfen oder Kirchen, dürfen hingegen nicht fotografiert werden.

Panoramafreiheit bedeutet nicht nur, dass das Fotografieren selbst erlaubt ist, sondern auch die spätere körperliche Verbreitung der Aufnahmen (z. B. Druck von Flyern mit einem Foto der Elbphilharmonie) als auch die öffentliche Wiedergabe der Bilder, zum Beispiel im Internet oder in sozialen Medien. Selbst die gewerbliche Verwertung der Fotos ist erlaubt. Allerdings ist in allen Fällen eine Quellenangabe nach § 63 Abs. 1 UrhG erforderlich, sofern diese auf dem abgebildeten Werk angegeben war oder dem Fotografen anderweitig bekannt ist.

Außerdem gilt das Änderungsverbot nach § 62 UrhG.²⁴

²¹ BVerfG, Urteil vom 24.01.2001, Az. 1 BvR 2623/95.

²² Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom 12.3.1951, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724).

²³ Gemäß § 169 Abs. 3 GVG kann auch der BGH in besonderen Fällen bei der Verkündung von Entscheidungen Filmaufnahmen zulassen.

²⁴ Das heißt, Änderungen am Werk wie zum Beispiel eine Verfremdung des abgelichteten Gegenstandes, dürfen nicht vorgenommen werden.

3a Einschränkungen der Panoramafreiheit

Nicht in allen Fällen kann sich der Fotograf jedoch auf die Panoramafreiheit berufen. Es gibt zwei wichtige Einschränkungen der Panoramafreiheit, bei denen Vorsicht geboten ist. Die erste Einschränkung ist das Verbot, beim Fotografieren unzulässige Hilfsmittel zu benutzen. Was genau als zulässiges oder unzulässiges Hilfsmittel zählt, besagt das Gesetz leider nicht. Die Grundidee ist aber, dass sich der Fotograf selbst mit beiden Beinen auf dem Boden der öffentlichen Straßen und Plätze befindet und aus der üblichen Perspektive eines Passanten das Bild erstellt, und nicht beispielsweise mit einem Hubschrauber in die Lüfte entschwebt (Soehring / Hoehne 2013, § 21 Rn. 35). Aufnahmen mit Leitern, von Kränen oder von Dächern sind damit also nicht gestattet. Und selbst der populäre Selfie-Stick könnte problematisch werden, wenn er so lang ist, dass er hohe Hecken oder Zäune überwinden kann und damit Einblick in ansonsten blickgeschützte Gärten und Terrassen erlaubt (vgl. Lettl 2008, § 6 Rn. 58).

Die zweite Einschränkung der Panoramafreiheit besagt, dass nur Kunstwerke fotografiert werden dürfen, die sich dauerhaft an einem öffentlichen Platz befinden. Wichtig dabei ist, dass die zeitliche Begrenzung des Kunstwerkes fest intendiert und eingeplant war, wie beispielsweise die zweiwöchige Verhüllung des Reichstags durch das Künstlerehepaar Christo und Jeanne-Claude im Jahr 1995.²⁵ Ein Kreidebild auf Pflastersteinen, im norddeutschen Schmuddelwetter oft nur sehr kurzlebig, wird hingegen als dauerhaft angesehen, weil keine zeitliche Befristung eingeplant ist (Rehbinder 2006, Rn. 514).

Kunstwerke oder Werbeplakate an beweglichen Fahrzeugen, die bestimmungsgemäß im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden, sieht der Bundesgerichtshof ebenfalls als dauerhafte Werke an. So entschied er im Jahr 2018, dass Fotoaufnahmen des „Kussmundes“ auf den AIDA-Schiffen nach der Panoramafreiheit zulässig sind, auch wenn sich das Schiff fortbewegt, da das Fotografieren und Filmen im öffentlichen Raum ansonsten zu weitgehend eingeschränkt würde.²⁶

Ein anderer Fall, der im Jahr 2019 in der Freien und Hansestadt Hamburg Aufsehen erregte, war die Kunstaktion Blue Port Hamburg des Lichtkünstlers Michael Batz. Für zehn Tage wurde der Hamburger Hafen in blauem Licht angestrahlt, ein in der Öffentlichkeit sehr beliebtes Fotomotiv. Da die Kunstaktion von vornherein zeitlich begrenzt war, konnten sich die Fotografen aber nicht auf die Panoramafreiheit berufen, sondern allenfalls auf das Recht der Privatkopie nach § 53 Abs. 1 UrhG. Dieses Recht erlaubt jedoch nur die rein private Nutzung der Aufnahmen, eine Veröffentlichung im Netz oder in den sozialen Medien ist ohne die Zustimmung des Urhebers hingegen nicht erlaubt. Nur die Journalisten konnten ihre Fotoaufnahmen

²⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 24.01.2002, Az. I ZR 102/99.

²⁶ BGH, Urteil vom 27.4.2017, Az.: I ZR 247/15.

auch unproblematisch veröffentlichen, und zwar gemäß § 50 UrhG, der die öffentliche Wiedergabe von Bildaufnahmen zu Zwecken der tagesaktuellen Berichterstattung gestattet.

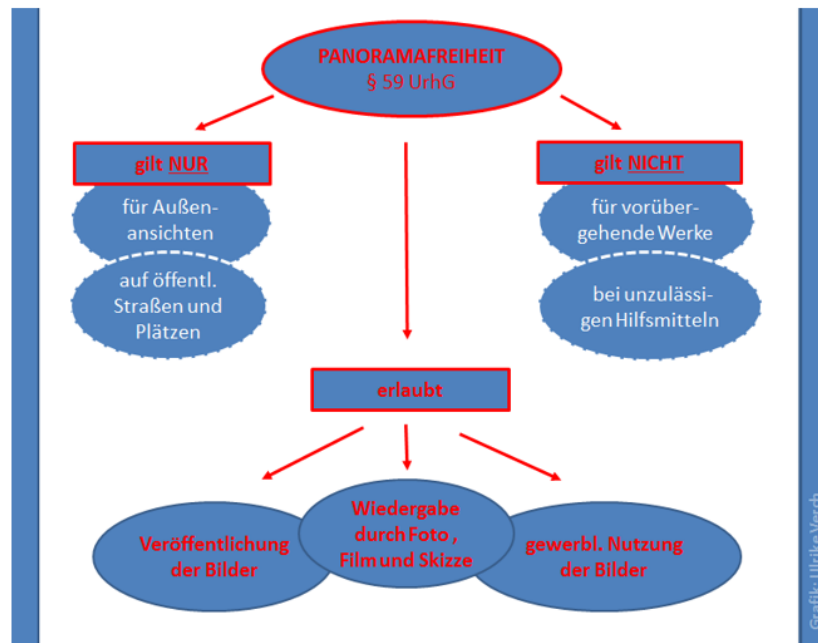


Abb. 3 - Panoramafreiheit

Allgemein ist bei Kunstaktionen und künstlerischen Veranstaltungen im öffentlichen Raum, sei es beim Hafengeburtstag oder auf Stadtteilstesten, Vorsicht bei Bild- und Videoaufnahmen geboten. Oft sind Bühnenbilder oder Abbildungen auf Videoleinwänden im Hintergrund urheberrechtlich geschützt und unterfallen nicht der Panoramafreiheit, da sie ja nicht dauerhaft aufgestellt sind. Außerdem besagt § 53 Abs. 7 UrhG, dass Aufnahmen und Mitschnitte öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträgern generell unzulässig sind, selbst zu rein privaten Zwecken. Natürlich ist es auch in diesen Fällen möglich, eine Genehmigung oder Lizenz vom Rechteinhaber zu erwerben, aber dies würde dann neue komplexe Fragestellungen rund um das Thema Lizenz- und Nutzungsrechte von Fotografien aufwerfen.

Übungsfall 2:
 Ein Fotograf möchte gerne Postkarten vom Hundertwasser-Haus verkaufen, ein Gebäude, das der Künstler Friedensreich Hundertwasser im Jahr 1986 entworfen hat. Die Bildaufnahmen hat der Fotograf aus dem obersten Stockwerk des gegenüberliegenden Hauses heraus selbst angefertigt. Ist es zulässig, seine Fotografien als Postkarten zu vermarkten?

Lösung:
 Der Fotograf kann sich nicht auf die Panoramafreiheit nach § 59 Abs. 1 UrhG berufen. Zwar steht das Hundertwassergebäude blendend an einer öffentlichen Straße, jedoch hat sich der Fotograf selbst bei der Aufnahme nicht an einem öffentlichen Platz, sondern in einer Privatwohnung befunden und damit ein unzulässiges Hilfsmittel benutzt. Nur die Foto-perspektive von der öffentlichen Straße aus wird von der Panoramafreiheit geschützt.
 Nachlesen unter: BGH, Urteil vom 5.6.2003, Az. I ZR 192/00.

Abb. 4 - Übungsfall 2

Abkürzungsverzeichnis

- Art. = Artikel
- Abs = Absatz
- Az: = Aktenzeichen
- BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
- BGBl. = Bundesgesetzblatt
- BGH = Bundesgerichtshof
- BVerfG = Bundesverfassungsgericht
- BVerfGG = Bundesverfassungsgerichtsgesetz
- DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung
- ff = fortfolgende
- GG = Grundgesetz
- GVG = Gerichtsverfassungsgesetz
- KunstUrhG = Kunsturheberrechtsgesetz
- LG = Landgericht
- Rn. = Randnummer
- S. = Seite
- StGB = Strafgesetzbuch
- UrhG = Urheberrechtsgesetz

Literatur

BRINK, Stefan, 2019: Unsere Freiheiten: Daten nützen – Daten schützen: Fotografieren und Datenschutz: Kompakt und praxisorientiert. [Online] Stand: 2019-09 [Zugriff am: 2020-01-03] Verfügbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/09/Fotografieren-und-Datenschutz-September-2019.pdf>

KÜHL, Kristian, und HEGER, Martin, 2018: Strafgesetzbuch: Kommentar. 29. Aufl. München: Beck. ISBN 978-3-406-70029-3

LETTL, Tobias, 2008: Urheberrecht. München: Beck. ISBN 978-3-40656777-3

MEEKER, Mary, 2016: Internet Trends 2016 – Code Conference. [Online] Stand: 2016-05-31 [Zugriff am: 2020-01-03] Verfügbar unter: <https://de.slideshare.net/kleinerperkins/2016-internet-trends-report>

REHBINDER, Manfred, 2006: Urheberrecht: Ein Studienbuch. 14. Aufl. München: Beck. ISBN 3-406-54226-3

SOEHRING, Joerg, und HOENE, Verena, 2013: Presserecht: Recherche, Darstellung, Haftung im Recht der Presse, des Rundfunks und der neuen Medien. 5. Aufl. Köln: Verlag Dr.OttoSchmidt. ISBN 978-3-504-67105-1

WANCKEL, Endres, 2006: Foto- und Bildrecht. 2. Aufl. München: Beck. ISBN 3-406-54464-9